

## Rechtsfragen an Fachanwalt Dr. Stebner

### Kommunikation mit Patienten über moderne Medien

#### Frage:

Manche meiner Patienten möchten mit mir per E-Mail oder WhatsApp kommunizieren. Sie wollen mir auch schriftlich geben, dass sie mit einer unverschlüsselten Zusendung der E-Mails einverstanden sind. Benötige ich eine Einverständniserklärung und wenn ja, wie muss diese aussehen.

#### Antwort:

1) Auch wenn Sie die E-Mail-Adresse vom Patienten erhalten, ist doch eine Einwilligungserklärung mit Aufnahme des Verwendungszwecks erforderlich. Einwilligungstexte müssen individuell nach Vereinbarung mit den Patienten verfasst werden. Sie müssen aber bestimmte Eckpunkte enthalten, an denen Sie sich orientieren können. Dazu gehören:

- Name und Anschrift des Arztes,
- Name und Anschrift des Patienten,
- Einverständnis, dass per E-Mail (genaue Bezeichnung des Kommunikationsmittels) mit der Adresse (ge-

naue Bezeichnung) Folgendes vom Arzt kommuniziert werden kann: (genaue Bezeichnung, was mitgeteilt werden kann, z.B. Terminverwaltung, Befundberichte),

- Aufklärung, dass eine datensichere Kommunikation mit Verschlüsselungsprogramm erfolgt,
- die Einwilligungserklärung gilt bis zum jederzeit möglichen Widerruf, der in Schriftform dem Arzt zugehen muss,
- Ort, Datum,
- Unterschrift Patient.

Achten Sie darauf, dass Ihnen die Einwilligungserklärung im Original vorliegt.

2) Nach Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden Gesundheitsdaten als besonders schutzwürdig eingestuft. Nach Art. 32 Abs. 1 a) DS-GVO ist beim E-Mail-Versand eine Verschlüsselung personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, erforderlich. Es handelt sich dabei nicht um dispositives Recht, d.h., der Patient kann nicht wirksam auf eine Verschlüsselung verzichten. Wenn Ihnen Ihr Patient das Einverständnis gibt, E-Mails z.B. mit Befundberichten zu senden, muss zwingend eine Verschlüsselung erfolgen. Ob der Patient in Kenntnis des Risikos einer unsicheren Internetkommunikation auf die Verschlüsselung verzichtet, ist unerheblich. Nach neuer Beurteilung reicht eine Transportverschlüsselung (SSL-Verschlüsselung) nicht mehr aus. Sie müssen also ein Verschlüsselungsprogramm haben, wonach die E-Mail beim Patienten verschlüsselt ankommt und er beispielsweise je nach Programm mit einem Passwort die E-Mail entschlüsselt.

### Sind Kurse in Beckenbodengymnastik Heilbehandlung?

#### Frage:

Neben meiner Praxistätigkeit gebe ich Kurse mit dem Schwerpunkt Beckenbodengymnastik. Bisher habe ich dies steuerlich im Rahmen meiner Arztstätigkeit angegeben. Allerdings lese ich immer wieder, dass Unterricht gewerblich ist. In einem Artikel habe ich aber gelesen, dass Entspannungstherapie in Gruppen als Heilbehandlung zählt. Kann ich daraus schlussfolgern, dass ich mein Kursangebot als Beckenboden- und Rückentherapie in Gruppen so deklarieren kann, dass es als Heilbehandlung zählt und steuerfrei ist?

#### Antwort:

Kurse (Gruppentherapie) können medizinrechtlich als Heilbehandlung eingestuft werden, aber auch steuerrechtlich. Nicht immer besteht hier eine übereinstimmende Bewertung. Es kommt also darauf an, ob die Beckenbodengymnastik gezielt bei den Teilnehmern zur Heilbehandlung erfolgt. Die alleinige gesetzliche Definition „Heilbehandlung“ enthält § 1 Heilpraktikergesetz ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)). Kommt es zu einer steuerlichen Außenprüfung, wird sicherlich besonders geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegen. Es wird dann auf eine gute Dokumentation ankommen. Empfehlenswert ist es, die Teilnehmer zu befragen oder Anamnesebögen ausfüllen zu lassen, diese ggf. noch therapeutisch zu bewerten und zum Nachweis, dass tatsächlich eine Heilbehandlung durchgeführt wurde, sorgfältig aufzubewahren.



## Neues Datenschutzrecht und Aufbewahrung meiner Patientenakten

### Frage:

Ist es mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar, meine Patientenakten nach der Behandlung in einem abschließbaren Raum im Untergeschoss aufzubewahren? Oder benötige ich in diesem Raum abschließbare Stahlschränke?

### Antwort:

Dokumentationen müssen so sicher aufbewahrt werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang haben. Wie Sie dies machen, ist nicht vorgeschrieben, es wird dann nur im Ernstfall (z.B. bei Diebstahl) geprüft, ob eine ausreichende Sicherung vorgelegen hat. Die Sicherung muss sich auf eine normale Annäherung beziehen. Die Möglichkeit der Öffnung beispielsweise eines verschlossenen Karteischranke mit Brachialgewalt verletzt die Pflichten nicht. Werden die Dokumentationen, wie von Ihnen überlegt, in einem sonst nicht zugänglichen Raum aufbewahrt, wird man eine übliche Standardtürsicherung erwarten.

## Neues Datenschutzrecht: Darf ein Patient die Löschung seiner Daten verlangen?

### Frage:

Patienten dürfen künftig die Löschung ihrer Daten verlangen. Was muss ich dabei beachten?

### Antwort:

Nach § 630f Abs. 3 BGB ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) sind Sie verpflichtet, die Dokumentation der Behandlung für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Diese Verpflichtung unterliegt nicht der Disposition der Patienten. Selbst wenn Patienten die Vernichtung der Dokumen-

tation verlangen, geht die vorgenannte Verpflichtung vor, und der Wunsch des Patienten darf von Ihnen nicht ausgeführt werden. Das Datenschutzrecht ist also subsidiär, was in verschiedenen Vorschriften auch eindeutig zum Ausdruck kommt.

## Fotos von Therapiegeräten mit kurzen Beschreibungen auf meiner Website

### Frage:

Darf ich auf meiner Website Fotos von Therapiegeräten mit kurzen Beschreibungen des Verfahrens veröffentlichen? Die Fotos habe ich selbst gemacht, gebe keine Heilversprechen ab, und der Hersteller ist auf meine Frage mit den Fotos auf meiner Website einverstanden.

### Antwort:

Nach der Reform des Heilmittelwerberechts 2012 können Therapiegeräte in der Anwendung bei Patienten oder mit Ihnen als Therapeuten abgebildet werden. Erklärungen über das Verfahren sind ebenfalls möglich. Bitte beachten Sie dabei besonders § 3 Heilmittelwerbegesetz ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)).

## Videoüberwachung

### Frage:

Meine Arztpraxis grenzt an ein Grundstück mit Garage. Der Nachbar hat Angst vor Einbrüchen in seine Garage und hat deshalb eine Videoüberwachung installieren lassen. Diese Kamera filmt nicht nur sein Grundstück, sondern auch den Parkplatz für meine Patienten auf meinem Grundstück und sogar den Praxiseingang. Muss ich meine Patienten darauf hinweisen, dass sie evtl. bei einem Praxisbesuch gefilmt werden können? Oder muss mein Nachbar ein Hinweisschild anbringen? Mich interessiert auch, ob die Videoüberwachung unter

Einbeziehung meines Grundstücks überhaupt rechtmäßig ist.

### Antwort:

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 06.04.2017 (Az.: OVG 12 B 7.16) unterliegt eine Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ohne Einschränkung dem Datenschutzrecht. „Räume“ ist umfassend zu verstehend und erfasst u.a. auch Flächen. Nach dem Urteil dürfen öffentlich zugängliche Räume nur videoüberwacht werden, soweit dies zur Wahrung des Hausrechts oder zur Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist. Es dürfen auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen. Betroffene sind hier Ihre Patienten, die im Praxiseingang bildlich erfasst werden. Dabei ist auch Folgendes zu berücksichtigen: Der Schweigepflicht unterliegt bereits die Tatsache, dass jemand Patient ist. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist für den vorgegebenen Zweck, Straftaten zu verhindern, der Einsatz von Kameras nicht erforderlich. Derjenige, der sich schützen will, kann andere Maßnahmen ergreifen, z.B. Diebstahlsicherung an Fenstern, Türen oder Toren. Die Videoüberwachung ist also rechtswidrig. Ihr Nachbar muss sie unverzüglich einstellen. Geschieht dies nicht, können Sie ihn zivilrechtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Eine andere Möglichkeit wäre, den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzaufsichtsbehörde Ihres Bundeslandes zu informieren. Die Adressen finden Sie mühelos im Internet. ◀

**Verfasser: Dr. jur. Frank A. Stebner**  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Medizinrecht,  
Tel.: +49 5341-85310,  
Fax: +49 5341-853150,  
E-Mail: [info@drstebner.de](mailto:info@drstebner.de),  
Internet: [www.DrStebner.de](http://www.DrStebner.de)



Dr. jur. Frank A. Stebner  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Medizinrecht,  
Salzgitter